

28. 11. 1915

Die allgemeine Begründung.

Berlin, 27. Novbr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Zu der allgemeinen Begründung des Kriegsgewinnsteuereutwurfes heißt es:

Der bald nach Ausbruch des Krieges aufgetauchte Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der Kriegsgewinne ist heute in Deutschland Gemeingut aller Volkstheile. Zwingende Erwägungen sozial-ethischer und finanzieller Natur liegen ihm zu Grunde. Seine Verwirklichung ist eine Aufgabe, der sich die Gesetzgebung nicht entziehen darf. Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich im Reiche, das als hauptsächlichster Träger der finanziellen Kriegslast auch vorab Anspruch auf diese Einnahmequelle hat, am besten und zweckmäßigsten in Anlehnung an die Besitzsteuer und Vermögenszuwachssteuer (Gesetz vom 3. Juli 1913) durchführen. Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen sowie die mit der sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne getroffen, sondern es wird auch darüber hinaus die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teils des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist.

Die in Aussicht genommene Steuer wird den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, soweit dieser nicht aus Erbschaften und dergleichen, oder aus der bloßen Umwandlung nicht steuerbaren Vermögens herrührt. Daneben werden auch Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen während des Krieges in jeder Weise zu berücksichtigen sein, da der Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehreinkommen gegenübersteht, mit einem erhöhten Abgabensatze belegt wird. Eine grundsätzliche Abweichung vom Besitzsteuergesetze wird sich sodann aus der Notwendigkeit ergeben, die Abgabepflicht auf juristische Personen auszudehnen. Gerade mit den hohen Gewinnen, die einzelne Gesellschaften erzielt haben, wurde immer wieder die Forderung einer Kriegsgewinnsteuer begründet. Bei Freilassung der Aktiengesellschaften und anderer Erwerbsgenossenschaften würde ein nicht unbeträchtlicher Teil der Kriegskonjunkturgewinne der Steuer ganz entgehen, sei es, weil sie ausländischen Gesellschaftern aufstieße, sei es, weil der inländische

Gesellschafter keinen Vermögenszuwachs in abgabepflichtiger Höhe haben wird. Der Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen wird hier auch weiter gezogen werden müssen, als im Wehrbeitragsgesetze, und es ist innerlich gerechtfertigt, wenn möglichst alle Erwerbsszwecke verfolgenden Gesellschaften, ohne Rücksicht auf ihre Form, der Steuer unterworfen werden. Ihre angemessene Besteuerung begegnet freilich erheblichen Schwierigkeiten, da die Gewinne der Gesellschaften nicht in einer Vermögensansammlung, sondern in der Verteilung an die Gesellschafter ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden. Eine an den Vermögenszuwachs anknüpfende Steuer würde also nur ganz geringe Erträge bringen und es wäre wesentlich in das Belieben der Gesellschaft gestellt, in welchem Maße sie durch mehr oder weniger große Rückstellungen sich der Steuer unterwerfen wollte oder nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt also vor, daß die für die Kriegsgewinnbesteuerung in Betracht kommenden Gesellschaften einen angemessenen Bruchteil von ihrem Kriegsgewinne von der Ausschüttung an ihre Mitglieder ausschließen und für die künftige Kriegsgewinnbesteuerung zu einer besonderen Rücklage ansammeln sollen. Durchschlagende Gründe sprechen außerdem dafür, die Veranlagung und Erhebung der Steuer erst nach Abschluß des Krieges vorzunehmen. Der Entwurf will damit erstens verhindern, daß sich diese Gewinne verschütten und sich dem steuerpflichtigen Zugriff ganz oder zum Teil entziehen; es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sichergestellt werden. Zweitens soll eine Voraussetzung geschaffen werden, welche die Durchführung der Steuer in ähnlicher Weise wie für die natürlichen Personen, nämlich in der Form der Vermögenszuwachsbesteuerung gewährleistet.

In der besonderen Begründung heißt es unter anderem: Der Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr ist durchaus begründet, auch wenn der Gewinn dieses Geschäftsjahres bereits verteilt ist. Viele Gesellschaften, und gerade gut geleitete, haben erhebliche Rückstellungen gemacht. Diese Rückstellungen unberücksichtigt zu lassen, liegt kein Grund vor. Deshalb schreibt der Entwurf für diese Fälle vor, daß freiwillige Rückstellungen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Mehrgewinns eines solchen abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres nachträglich in die Sonderrücklage zu überführen sind. Stehen solche freiwillige Rückstellungen nicht zur Verfügung, so ist jedesmal der Mehrgewinn des folgenden Kriegsgeschäftsjahres (des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres) vorweg um die Hälfte des Mehrgewinnes des abgelaufenen (ersten) Kriegsgeschäftsjahres zu kürzen, sodann also beim Abschluß des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres je die Hälfte des Mehrgewinnes des ersten Kriegsgeschäftsjahres und die Hälfte der dann noch verbleibenden Mehrgewinne des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres der Sonderrücklage zuzuführen ist.